

RS Vfgh 2010/12/1 B1401/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2010

Index

27 Rechtspflege

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Norm

StGG Art5

GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2

JN §58 Abs1

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867
1. JN § 58 heute
2. JN § 58 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch den unmöglichen Vorschreibung einer restlichen Pauschalgebühr für den Abschluss eines Vergleichs betreffend Mietzinse; unmögliche Annahme einer Verpflichtung zur Leistung des Mietzinses auf unbestimmte Dauer

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall verzichtete der Kläger und nunmehrige Beschwerdeführer für den Fall der Einhaltung der sich aus dem Vergleich ergebenden Zahlungsverpflichtung nicht auf die Räumung. Das Mietverhältnis endete nach dem Vergleich jedenfalls mit 31.12.09. Von der Begründung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Mietverhältnisses kann nicht ausgegangen werden.

Daher unmögliche Anwendung des §18 Abs2 Z2 GGG und §14 GGG iVm §58 Abs1 JN. Daher unmögliche Anwendung des §18 Abs2 Z2 GGG und §14 GGG in Verbindung mit §58 Abs1 JN.

Entscheidungstexte

- B 1401/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2010 B 1401/10

Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B1401.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at